

Satzung
der
KEB - Katholische Erwachsenenbildung MittenInFranken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen KEB - Katholische Erwachsenenbildung MittenInFranken e.V.

Sitz des Vereins ist Nürnberg. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist der Zusammenschluss von Einrichtungen für katholische Erwachsenenbildung (Pfarreien und Verbände) sowie einzelner in der Erwachsenenbildung besonders erfahrener Persönlichkeiten. Alleiniger Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Einrichtung der Erwachsenenbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Aufwandsentschädigungen für angemessene und nachgewiesene Ausgaben. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagen-erstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt der Gesamtvorstand.

§ 4 Aufgaben

(1) Aufgaben des Vereins sind:

- a) Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zweck einer sachgerechten Erwachsenenbildung, wobei die Eigenständigkeit der Mitglieder gewahrt bleibt,
- b) Förderung aller katholischen Bildungsbestrebungen hinsichtlich des Inhalts, der Methode und der Organisation durch gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch,
- c) Erstellung eines reichhaltigen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Bildungsangebotes, Gewinnung von Referenten, Herausgabe gemeinsamer Programme sowie öffentliche Werbung für die Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder,
- d) Beschaffung und Verwaltung von öffentlichen und kirchlichen Mitteln, die der Finanzierung der Bildungsarbeit dienen,
- e) Pflege der Beziehung zu anderen Trägern der Erwachsenenbildung innerhalb des Gebiets des Vereins. Das Gebiet lehnt sich weitestgehend an die Stadt- und Landkreise: Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land, Stadt Erlangen, Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Ansbach, Landkreis Neustadt/Aisch an.

(2) Der Verein ist Mitglied in der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft in Bayern e.V. (KEB Bayern). Damit ist er als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.08.1966 anerkannt. Er ist ferner Mitglied der KEB - Katholische Erwachsenenbildung im Erzbistum Bamberg e.V., die die Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zweck einer koordinierten, sachgerechten Erwachsenenbildung fördert und die Interessen des Vereins bei der katholischen Landesvereinigung für Erwachsenenbildung in Bayern vertritt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein:

- a) alle katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen, die im Gebiet des Vereins ansässig sind, soweit sie rechtsfähig sind,
- b) katholische Verbände und Vereinigungen, die im Gebiet des Vereins ansässig sind, soweit sie offene Erwachsenenbildung betreiben,
- c) katholische Bildungshäuser und Bildungsstätten, die im Gebiet des Vereins ansässig sind, soweit sie rechtsfähig sind,
- d) erfahrene Persönlichkeiten, die durch besondere Verantwortung oder Mitarbeit die katholische Erwachsenenbildung unterstützen. Die Zahl der Einzelmitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitglieder nicht übersteigen.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung eines korporativen Mitglieds,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Ihren Austritt aus dem Verein können korporative Mitglieder schriftlich nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Eventuell überwiesene Zuschüsse für die Bildungsarbeit sind ordnungsgemäß abzurechnen bzw. zurückzuzahlen.

(5) Die Kündigung einer natürlichen Person ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Quartalsende möglich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Es können zusätzlich Bildungsbeiräte eingerichtet werden, die die Organe des Vereins bei der Ausgestaltung der Bildungsarbeit beraten und unterstützen. Näheres zu Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungsbeiräte werden in einer nachrangigen Vereinsordnung geregelt.

Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Korporative Mitglieder entsenden zur Mitgliederversammlung eine/n Vertreter/in ihrer Einrichtung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann auch als Online- oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung, der Abstimmungen sowie der Wahlen (Online oder Präsenz) beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.

Bei Abstimmungen ist die Mehrheit ausgehend von den abgegebenen (gültigen) Stimmen zu bestimmen.

Mitglieder können im Fall von Abwesenheit Ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Eine Stimmenhäufung bis zu 5 Bevollmächtigungen ist möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich mittels einer Vollmacht und für jede Versammlung gesondert erfolgen.

- (6) Als beratende Personen mit Rederecht können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden:
- a) die kaufmännische Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Referenten/innen für Erwachsenenbildung,
 - c) die Referenten/innen für Familienbildung,
 - d) auf Beschluss des Vorstands können weitere beratende Personen eingeladen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist vorwiegend zuständig für:
- a) die Beschlussfassung über die Grundzüge und thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit des Vereins,
 - b) die Koordination der eigenständigen Arbeit der einzelnen Mitglieder,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Finanzberichts, des Prüfungsberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Wahl des Vorstands,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigt) besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei oder drei Stellvertreter/innen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur tätig werden können bei Verhinderung der/des Vorsitzenden,

- (2) Der Gesamtvorstand umfasst zudem:
- a) den/die Direktor/in des Caritas-Pirckheimer-Hauses oder eine/n Vertreter/in,
 - b) bis zu zwei Beisitzer/innen.
 - c) einen gemeinsamen Vertreter der Dekane der betroffenen Gebiete.
- (3) Der Vorstand regelt, mit Ausnahme des Vorsitzes, intern die Verteilung selbst und wählt eine/n Schriftführer/in und Kassier/in. Dem Vorstand wird gestattet, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten zu benennen und abzuwählen.
- (4) Der Vorstand sowie der/die Vorsitzende wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstands und des/der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Einzelabstimmung. Er bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine/n Nachfolger/in.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, jährlich eine unabhängige Rechnungsprüfung zu beauftragen. Diese Prüfung kann durch geeignete Personen aus dem Kreis der Mitglieder oder einen externen Sachverständigen durchgeführt werden. Der Vorstand legt den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Grundlage dieses Berichts über die Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zuständig für:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Anstellung von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen,
 - e) Aufgabenbeschreibung der Verwaltung,

(2) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Beschaffung und Verteilung der finanziellen Mittel; Einführung und Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; Fahrtkosten im Rahmen der Vorstandstätigkeit werden ersetzt.

§ 10 Präventionskonzept

Auf den Verein finden die Präventionsregelungen des Erzbistums Bamberg zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit sexuellem Missbrauch (insbesondere die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“), wie sie im Amtsblatt des Erzbistums Bamberg verkündet worden sind, in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Die genauen Regelungen und deren Umsetzungen werden im Schutzkonzept der „KEB Katholischen Erwachsenenbildung im Erzbistum Bamberg e.V.“ dargestellt. Dieses ist öffentlich zugänglich zu machen. Verstöße gegen die benannten Regelungen können direkt zum Vereinsausschluss führen.

§ 11 Protokoll

Über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung oder Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die KEB im Erzbistum

Bamberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand mit der bestehenden Vertretungsbefugnis, soweit die Auflösungsversammlung nicht besondere Abwickler bestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 21.03.2025 neugefasst, mit Nachtrag vom 12.11.2025.